



infobrief 02/05

Freitag, 7. Januar 2005 UR/DC/OH/AT

Stichwörter

Umschuldungsverlust, Kettenkredit, Citibank, Berechnungsweise, Eingabe mit finanz**check**

A Sachverhalt

Umschuldungsverluste bei Kettenkrediten sind seit den 80er Jahren ein Thema, mit dem sich derzeit schon der Bundesgerichtshof auseinander gesetzt hat. Derzeitiges Hauptproblem ist die Frage, wie man den entstandenen Schaden in angemessener Zeit so berechnen kann, dass die Berechnungen vor Gericht überzeugen. In dem folgenden Infobrief wird anfangs die rechtliche Situation erläutert und am Ende auf die vom iff entwickelte Berechnungsmethode mit der Software finanz**check** eingegangen.

B Stellungnahme

Zum Problem der Kettenkredite hat sich eine umfangreiche Kasuistik entwickelt. Verbraucherschutz wurde im Wesentlichen über die Annahme der Nichtigkeit des Darlehensvertrages wegen Sittenwidrigkeit, die Annahme eines Schadensersatzanspruches aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) oder aus culpa in contrahendo (§ 311 Abs. 1 BGB) wegen Aufklärungs- und Beratungsverschulden erreicht. In diesen Bereichen kann die Rechtsprechung als gefestigt bezeichnet werden.

Für den Verbraucher ist die Prozessführung gleichwohl sehr schwierig. Zum einen obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Anspruchsbegründenden Umstände - wobei der Beweis nur schwer zu führen ist -, zum anderen ist die genaue Bezifferung des Schadens erschwert, da die Rechtsprechung bisher keine Grundsätze zur Schadensberechnung entwickelte. Als ungeklärt darf auch die Frage bezeichnet werden, ob die „faktisch erzwungene“ Restschuldversicherung in die Berechnung des Effektivzinses einbezogen werden soll. Diesen Problemen soll die Einführung eines die realen Gesamtkosten abbildenden „Gesamteffektivzins“ begegnen. Dieser bietet die Gewähr für die gleichmäßige Behandlung der Kettenkredite im Lichte des Wuchers und des Beratungsverschuldens. Überdies ist eine einheitliche und nachvollziehbare Berechnung der Höhe des Schadens im Rahmen des Aufklärungs- und Beratungsverschuldens notwendig. Diese sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

B.I Die Rechtslage

B.I.a Sittenwidrigkeit des einzelnen Darlehens aus einem Kettenkredit

Die Nichtigkeit des einzelnen Darlehensvertrages kann sich aus der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen überhöhter Verzinsung ergeben. Der Vertrag ist dann unheilbar nichtig und nach den §§ 812 ff. BGB abzuwickeln. Bei Nichtigkeit des Darlehensvertrages muss der Kreditgeber dem Kreditnehmer das Darlehen bis zu dem Zeitpunkt belassen, in dem es bei Gültigkeit des Vertrages zurückzahlen wäre (BGH 99, 338), ohne hierfür Zinsen oder eine Nutzungsentschädigung fordern zu können (BGH NJW 1983, 1422). Der Darlehensnehmer hat einen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Die Sittenwidrigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Vertragszins und marktüblichem Effektivzins besteht. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH in der Regel dann der Fall, wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um mindestens 100 % (BGH 104, 105; 110, 338) oder absolut um 12 Prozentpunkte übersteigt (BGH 110, 338).

Für die Frage der Geltendmachung dieser Rechte im Bereich der Kettenkredite kommt es allein auf die Wirksamkeit des zuletzt geschlossenen Darlehensvertrages an. Zu unterscheiden ist zwischen der internen und der externen Umschuldung (BGH NJW 1990, 1597).

B.I.a.1 Interne Umschuldung

Als interne Umschuldung wird die Ablösung des Darlehens innerhalb derselben Bank bezeichnet. Die Nichtigkeit wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben:

Sollten beide Verträge, Vor- und Nachfolgevertrag, isoliert betrachtet sittenwidrig sein, besteht an der Nichtigkeit des Darlehensvertrages kein Zweifel (Derleder/Knops/Bamberger, § 26 D I, S. 741). Ist nur der Folgevertrag sittenwidrig, ist dieser nach den allgemeinen Grundsätzen über den Bereicherungsausgleich abzuwickeln.

Ist allein der Vorkredit sittenwidrig, bedingt dies die Sittenwidrigkeit des Folgekredites nicht (BGH, Urteil vom 26.02.2002 - Az. XI ZR 226/01 -). Etwas anderes gilt nur, wenn der Kreditgeber in Kenntnis der Sittenwidrigkeit handelte und mit der Umschuldung lediglich eine Sicherung der ihm nicht zustehenden Ansprüche erstrebte, oder die Bedingungen des neuen Vertrages schon bei isolierter Betrachtung der Wuchergrenze nahe kommen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung den Ausschlag für die Annahme des Sittenverstoßes geben (BGHZ 99, 336; NJW-RR 1987, 679; Köln NJW-RR 1991, 1457; Derleder, JZ 1983, 82). Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Kreditnehmer.

Dem Kreditgeber stehen bei interner Umschuldung gemäß § 242 BGB aber nur die Ansprüche aus dem neuen Vertrag zu, die ihm bei Kenntnis und Berücksichtigung der Nichtigkeit des abgelösten Vertrages auch eingeräumt worden wären (BGHZ 99, 336; BGH NJW-RR 1988, 363, BGH ZIP 2002, 701; OLG Köln NJW-RR 1991, 1457). Die für den alten Kredit rechtsgrundlos erbrachten Zinsleistungen sind also bei der Neuberechnung des neuen Vertrages mindernd zu berücksichtigen. Der Geldbedarf des neuen Darlehens ist entsprechend zu reduzieren. Es obliegt dem Kreditnehmer, die Sittenwidrigkeit der vorausgegangenen Kreditverträge darzulegen

und zu beweisen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 26.02.2002 - Az. XI ZR 226/01 -, Urteile vom 29. Juni 1979 - III ZR 156/77 - WM 1979, 966 und vom 23. Februar 1995 - IX ZR 29/94 - WM 1995, 1064, 1069).

B.I.a.2 Externe Umschuldung

Anderes gilt dann, wenn der Folgekredit bei einem anderen Kreditinstitut aufgenommen worden ist. Wegen der Verschiedenheit der Kreditgeber stellt sich die Frage einer Gesamtbetrachtung von Vor- und Folgekredit nicht.

Bei der Ablösung eines sittenwidrigen Vertrages kommt die Nichtigkeit des Folgevertrages nur dann in Betracht, wenn der Bankmitarbeiter die Sittenwidrigkeit des Vordarlehens positiv kannte oder sie sich ihm bei Prüfung der Vertragsunterlagen nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung auf den ersten Blick hätte aufdrängen müssen (BGH NJW 1990, 1597 ff.).

Sind sowohl Vor- als auch Nachkredit bei getrennter Betrachtung wirksam und kann ihnen kein Sittenwidrigkeitsvorwurf gemacht werden, kann sich bei Kettenverträgen die Sittenwidrigkeit des Folgevertrages auch daraus ergeben, dass die Bank die Kreditvergabe von der Ablösung eines Darlehens abhängig macht und die Zinsen des abgelösten Vertrages wesentlich niedriger oder die Kosten der Umschuldung besonders hoch waren (Palandt, 63. Auflage, § 138 Rn. 31; BGH NJW 1988, 818; OLG Stuttgart NJW-RR 1988, 427), so dass das Umschuldungsverlangen als wirtschaftlich unvertretbar erscheint. Entstehen dem Darlehensnehmer bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung erhebliche Nachteile, darf die Bank die Kreditvergabe nicht von der Ablösung des Vorkredites abhängig machen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Verknüpfung von Kreditvergabe und Umschuldung liegt beim Darlehensnehmer. Als wirtschaftlich unvertretbar hat der BGH einen monatlichen Vertragszins von 0,6 % gegenüber 0,32 % des Vorkredites bei ungünstiger Zinsrückrechnung unverbraucher Kreditgebühren angesehen (BGH a.a.O.).

B.I.b Aufklärungs- und Beratungsverschulden

Sind die durch die Umschuldung entstandenen Nachteile nicht schwerwiegend genug, um die Annahme der Sittenwidrigkeit zu rechtfertigen, kann eine unterbliebene Aufklärung über die Nachteile der Umschuldung einen auf Ersatz der Mehrkosten gerichteten Schadensersatzanspruch begründen (BGH NJW-RR 91, 501; OLG München NJW-RR 90, 438).

Der Bank kommen bei der Umschuldung Aufklärungspflichten zu. In welchem Maße solche Aufklärungspflichten bestehen, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Aufklärungspflichten wurden beispielsweise angenommen bei

- wirtschaftlich unvertretbaren Umschuldungen (BGH NJW 1990, 1048),
- fehlender Deckung des Kapitals des Neukredites zur Ablösung des Vorkredites (OLG München WM 1990, 396) und
- erkannter Sittenwidrigkeit des Vorkredites (OLG Hamm NJW-RR 1986, 1491 für interne Umschuldung).

Rechtsfolge einer Aufklärungspflichtverletzung ist ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB bei interner Umschuldung und §§ 311 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB bei externer Umschuldung. Der Kreditnehmer ist nach der Differenzhypothese so zu stellen, wie er bei ordnungsge-

mäßiger Aufklärung stünde. Er ist in der Regel daher von den durch die Umschuldung verursachten Zusatzkosten freizustellen (BGH WM 1991, 271).

- ⇒ **Eine verbindliche Berechnungsmethode hat die Rechtsprechung bisher noch nicht vorgegeben.**

B.I.c Lösungsansatz: Gesamteffektivzins

Nach § 492 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist bei Verbraucherdarlehen der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.

Die Falschangabe des effektiven Jahreszinses löst die Rechtsfolgen des § 494 Abs. 3 BGB aus. Der dem Vertrag zugrunde gelegte Effektivzins vermindert sich danach um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben war. Der effektive Jahreszins ist aus der jährlichen Gesamtbelastung zu errechnen (Palandt, 63. Auflage, § 492 Rn. 16). Die Berechnung erfolgt nach § 6 der Preisangabenverordnung. Durch den effektiven Jahreszins wird ein transparenter Kreditmarkt ermöglicht und dem Verbraucher der Vergleich der Angebote erleichtert. Mit der Pflicht zur wahrheitsgetreuen Angabe hat der Gesetzgeber die Wichtigkeit des effektiven Jahreszinses legislatorisch dokumentiert.

Bei Kettenkrediten wird der effektive Jahreszins für den jeweiligen Darlehensvertrag gesondert angegeben. In der Praxis bleiben bei der Neuberechnung oftmals die Umschuldungsverluste, die aus den neu festgesetzten Bearbeitungsgebühren, der Kündigung sowie dem Neuabschluss der Restschuldversicherung entstehen, außer Betracht. Diese Handhabung ist insoweit formaljuristisch begründbar, als es sich bei den jeweiligen Darlehensverträgen juristisch um jeweils verschiedenen Darlehensverträge handelt.

Der systematische Verkauf von Restschuldversicherungen und die regelmäßige Umschuldung von noch nicht zurückbezahlten Krediten führen demgegenüber zu der Erkenntnis, dass es sich bei den Citibank-Kettenkrediten um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Das betrifft sowohl die aufeinander folgenden Kreditverträge als auch die Koppelung von Kreditvertrag und Kreditversicherung. Diesem Gedanken folgend wird argumentiert, dass die hohe Belastung der Kreditnehmer durch die Citibank gewollt - und damit auch zu verantworten - ist. Die regelmäßige Umschuldung führt dazu, dass der effektive Jahreszins die tatsächlichen Kosten des Kettendarlehensvertrages nicht mehr abbildet. Dem Verbraucher wird somit ein Kreditpreis vorgetäuscht, der in der Realität nicht erreicht wird.

Richtigerweise errechnet man die Gesamtkosten des Kredits nach dem Cashflow des gesamten Kettenkredites. Alle Kosten des Kredites sind hierbei zu berücksichtigen. Sowohl die Kosten der Umschuldung als auch die Kosten des Neuabschlusses der Restschuldversicherung sind in die Gesamteffektivzinsberechnung einzubeziehen. Dem Verbraucher erscheint sowohl die Vergabe der jeweiligen Kredite als auch die Verbindung mit der Restschuldversicherung als einheitlicher Lebensvorgang. Die juristische Auftrennung des Kettenkredites in verschiedene Darlehensverträge vermag die ökonomisch entstandenen Kosten nicht zu verändern.

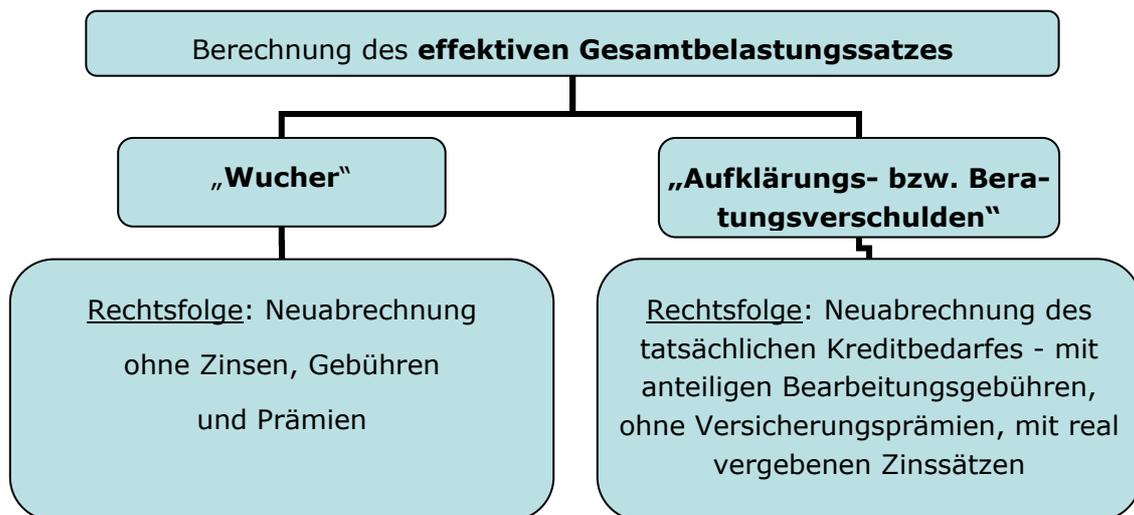
Der so erhaltene „Gesamteffektivzins“ bildet die realen Gesamtkosten des Darlehens ab und ist somit taugliches Mittel, um eine Vergleichbarkeit der Darlehensangebote für den Verbraucher herzustellen. Der Gesamteffektivzins entspricht demnach den Kriterien, die der Gesetzgeber

für den Effektivzinssatz herzustellen versuchte. Denn der Effektivzinssatz ist kein Zins, sondern der Preis, der für das Darlehen gezahlt werden muss. Als solcher ist er eine ökonomische Größe und auch danach zu berechnen. Durch die wirtschaftliche Einheit sind die Kredite häufig als wucherisch bzw. sittenwidrig anzusehen. Die Höhe des effektiven Gesamtbelastungssatzes zeigt, ob dieser Vorwurf im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Übersteigt der Gesamteffektivzins den während der Kreditlaufzeit höchsten marktüblichen Effektivzins relativ um mindestens 100 % (BGH 104, 105; 110, 338) oder absolut um 12 Prozentpunkte (BGH 110, 338), so ist der Kettenkredit insgesamt wegen **Wucher** nach den Grundsätzen der Rechtsprechung nach den §§ 812 ff. BGB abzuwickeln. Dies ist auch sachgerecht. Der Wuchertatbestand ist ebenfalls auf eine ökonomische Betrachtungsweise zurückzuführen. Der Vergleich von Vertrags- und Marktzins ist dabei zwar wesentliches Indiz, jedoch nicht allein ausschlaggebend. Es ist immer eine Gesamtwürdigung aller wirtschaftlich bedeutungsvollen Umstände vorzunehmen (vgl. BGH 104, 105).

Soweit diese Schwelle nicht erreicht wird, kann sich ein **Aufklärungs- und Beratungverschulden** ergeben. Der Verbraucher darf und muss auf die richtige Angabe des Effektivzinses vertrauen. Soweit Kosten, die im Zusammenhang mit der Kreditvergabe stehen, nicht in die Effektivzinsberechnung einbezogen werden, muss die Bank zumindest darauf hinweisen. Insofern ist sie zur Aufklärung verpflichtet. Tut sie dies nicht, begeht sie eine Pflichtverletzung.

Der



hierdurch entstehende Schaden ist nach der Differenzhypothese zu berechnen. Zu vergleichen ist die Vermögenslage des Geschädigten mit und ohne schädigendem Ereignis (BGH 27, 183; 75, 371; 99, 196). Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. In der konkreten Schadensberechnung muss daher ein **alternativer Geschehensablauf** dargelegt werden. Da dies dem Verbraucher konkret nur schwer möglich sein wird, ist als Schaden zumindest folgendes zu berücksichtigen:

Grundlage und Ausgangspunkt der Berechnung ist der tatsächlich abgeschlossene Kettenkreditvertrag. Es ist davon auszugehen, dass der Verbraucher entsprechend seinem Finanzbedarf die erforderlichen Kredite nach den tatsächlich vereinbarten Bedingungen abgeschlossen hätte. Gleiches gilt für die Umschuldung. Sowohl der Zeitpunkt der Umschuldung als auch die danach

geltenden Bedingungen müssen zu Grunde gelegt werden. Beide Vertragspartner haben ihren grundsätzlichen Willen zur Erhöhung der Darlehenssumme und zur Anpassung der Kreditkonditionen mit der tatsächlich erfolgten Umschuldung hinreichend dokumentiert.

Der dem Verbraucher entstehende Schaden beruht regelmäßig auf der Tatsache, dass die Banken die bestehenden Kredite immer wieder vollständig ablösen und die neuen Bearbeitungsgebühren und Restschuldversicherungen dann wieder vollständig auf die Gesamtsumme berechnen. Bei der Berechnung des Schadens ist der Kreditnehmer demnach so zu stellen, als hätte die Bank – unter Zugrundelegung der tatsächlich abgeschlossenen Kreditverträge – die Bearbeitungsgebühren anteilig auf die jeweilige Darlehenserhöhung berechnet. Die Restschuldversicherung bleibt bei dem Alternativverhalten außen vor.

Weitere Einzelheiten zu der juristischen Bewertung von Umschuldungsverlusten und der Schadensberechnung finden sich auch in den vom iff verfassten Infobriefen, welche in der **Datenbank** auf www.money-advice.de unter den Stichworten Kettenkredit und Umschuldung zu finden sind.

B.II Der Berechnungsansatz von finanzcheck

Die Berechnung mit dem Programm **finanzcheck** soll eine Methode darstellen, die durch einfache Eingabemasken (sog. *Wizards*) die Handhabung des Rechenprogramms erleichtern soll. Die Berechnungen folgen dem Cash-Flow-Prinzip, so dass sämtliche finanziellen Leistungen des Schuldners entsprechend berücksichtigt werden. Für eine plausible Darstellung des Schadens, die eine erfolgreiche juristische Argumentation ermöglichen kann, wurde ein spezieller Indikator entwickelt, der die hohen Belastungen der Kreditnehmer in einer einzigen relativen Kennziffer ausweist – dem **effektiven Gesamtbelastungssatz**. Dieser ist als ein **ex post Gesamteffektivzins** zu verstehen. Er folgt der einfachen und anerkannten Logik des anfänglichen effektiven Jahreszinses, der sich als ein aussagekräftiger Indikator durchgesetzt hat. Entgegen diesem wird der effektive Gesamtbelastungssatz nicht vor Vertragsbeginn, sondern im Verlauf des Kettenkredites bzw. an dessen Ende errechnet. Es wird dabei angenommen, dass es sich bei den Citibank-Kettenkrediten um eine wirtschaftliche Einheit handelt, wozu auch die Restschuldversicherungen gehören. Daher werden dabei auch sämtliche Kosten der abgeschlossenen Verträge des Kettenkredites mit einbezogen. Diese Methode ist dazu geeignet, die systematische Kostenexplosion der Kettenkredite darzustellen. Je häufiger ein Kredit abgebrochen und umgeschuldet wird, desto höher steigt in der Regel der Gesamtbelastungssatz. Dieser leicht verständliche Gesamtbelastungssatz kann einfach kommuniziert werden, er soll Dreh- und Angelpunkt der weiteren Kritik an der Umschuldungspraxis der Citibank sein.

B.II.a Gründe für die ansteigende Gesamtbelastung

In bereits am IFF durchgeführten Berechnungen variierte die **effektive Gesamtbelastung zwischen 24 und 33 % p.a.**, wogegen der Marktdurchschnitt bei Ratenkrediten in dem glei-

chen Zeitraum bei ca. 10 % p.a. effektivem Jahreszins lag. Die Gesamtbelastung steigt lag damit bei dem Dreifachen der angegebenen effektiven Jahreszinsen durch ständige Ablösung der bestehenden Darlehen und dem Neuabschluss neuer Darlehen. Dieses hat folgende Ursachen:

- Bearbeitungsgebühren sind jedes Mal auf den Gesamtkredit neu zu bezahlen.
- Der Restwert einer Restschuldversicherung beträgt regelmäßig nur ein Bruchteil der Kosten für den Abschluss einer neuen Restschuldversicherung.
- Die Zinssätze können für den gesamten Kreditbedarf insgesamt steigen.

Am Ende einer Umschuldungskette überschreiten die zusätzlichen Kosten oft die Summe des Neukredites.

B.II.b Die Eingabe in finanzcheck

Für die Berechnung der Citibank-Kettenkredite benötigt man die kompletten Kredit- und Ablösungsverträge. Die Versicherungsverträge der Restschuldversicherungen sind oft hilfreich, für die Berechnung in der Regel aber entbehrlich.

Oft weichen die tatsächlich erfolgten Ratenzahlungen von den vereinbarten Ratenzahlungen ab, weil die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ratenzahlungen in der Regel der Auslöser für Umschuldungen ist. Um den Kreditverlauf nachzuvollziehen, der die Basis für die Schadensberechnung ist, sollte man Informationen über die tatsächlich erfolgten Ratenzahlungen und deren Höhe einholen. Dieses kann entweder durch Kontoauszüge oder durch die jährliche Aufstellung des Darlehensgebers nachvollzogen werden.

Wurden die Raten regelmäßig geleistet, kann die Berechnung relativ unkompliziert durchgeführt werden. Anderenfalls steigt der Aufwand mit jeder abweichenden Rate, die einzeln in finanzcheck eingebucht werden müssen.

Die Berechnungen erfolgen in zwei Schritten: In Schritt 1 wird der Gesamteffektivzins ermittelt. Aus dessen Höhe leitet sich die Anspruchsgrundlage ab. Als Vergleichsreferenz liefert finanzcheck marktübliche Zinsen für Ratenkredite, die der Statistik der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) entnommen sind. In Schritt 2 erfolgt die Schadensberechnung: Ist der Gesamteffektivzins wucherisch, erfolgt eine Neuabrechnung nach den Rechtsfolgen i.S.v. § 138 BGB, also ohne Kosten und Zinsen. Liegt der Gesamteffektivzins unterhalb der Wuchergrenze, so erfolgt eine Schadensberechnung, in der die Umschuldungsverluste aus dem realen Kreditverlauf herausgerechnet werden.

B.II.c Schritt 1: Berechnung des Gesamteffektivzinses

Zu Beginn muss der *Mandant* in finanz**check** angelegt werden. Dazu muss auf den gewünschten Ordner mit der rechten Maustaste geklickt werden. Zur Ermittlung des Gesamteffektivzinses werden zuerst die Verträge im Einzelnen eingearbeitet. Dazu müssen Finanzprodukte angelegt werden. Zu diesem Zweck klicken Sie mit der rechten Maustaste auf den dafür angelegten Mandanten und wählen *Finanzprodukt erstellen*. Es erscheint ein Dialogfenster – wählen Sie dort den *Wizard „Citibank“* (*Wizards* sind über die Aktualisierungsfunktion in finanz**check** online abrufbar – alternativ kann die Dateneingabe auch über die bekannte Abfragemaske zur Erstellung eines Kreditprodukts von finanz**check** erfolgen).

Für jeden ausreichend dokumentierten Vertrag muss durch die Eingabe in den Wizard ein *Kreditprodukt* angelegt werden. Die Reihenfolge der im Wizard auszufüllenden Felder orientiert sich am Layout des einzugebenden Vertrags und erklärt sich damit weitestgehend von selbst. Speziell zu beachten ist, dass die angelegten Kreditprodukte nach der Wizard-Eingabe unter dem Punkt *interne Bemerkung* eindeutig definiert werden müssen. Das erste Kreditprodukt könnte beispielsweise „Kredit 1 – mit RSV“ heißen.

Um die Eingabe der Daten zu erklären, wird hier ein Beispiel eingeführt. Die Kreditverträge der Citibank sind annähernd identisch.

Einem typischen Kreditvertrag (abgeschlossen vor Einführung des Euros, daher die Beträge in DM) war folgende Auflistung zu entnehmen:

NETTOKREDITE:	38854,02 DM
+ VERSICHERUNGSBEITRAG	10823,90 DM

= ANTRAGSSUMME (NENNBETRAG)	49677,92 DM
+ BEARBEITUNGSGEBÜHR (2,00 %)	993,56 DM
+ ZINSEN NOMINAL (12,71%)	30224,95 DM
+ KOSTEN	0,00 DM

= GESAMTBETRAG	80896,43 DM
LAUFZEITMONATE	96
EFFEKTIVER JAHRESZINS	14,20 %

Dies führt zur Eingabe folgender Daten in die *Wizard*-Abfragemaske:

Währung lt. Vertrag	DM
Nettokredit	38.854,02
+ Versicherungsbeitrag	10.823,90
= Antragssumme	49.677,92
+ Bearbeitungsgebühr (in %)	2,00
+ Zinsen nominal (in % p. a.)	12,71
+ Kosten	0,00
= Gesamtbetrag (Der "Gesamtbetrag" wird mit dieser Berechnung erst ermittelt und kann in der Auswertung als "Gesamte Einzahlungen" abgelesen werden.)	
Laufzeitmonate	96
Anfänglicher eff. Jahreszins	14,20

Nach abschließender Eingabe der Vertragsdaten im *Wizard* wird die Auflösung des Kreditvertrages eingebucht. Dazu wird im Modul *Vertragsdaten* in der Eingabemaske das Kündigungsdatum (Datum der Umschuldung) eingetragen. Anschließend wird vom Modul *Vertragsdaten* in das Buchungsmodul gewechselt *Buchungen* gewechselt. Die Rückvergütung aus der Auflösung der Restschuldversicherung wird dort als *Einzahlung* in den Kredit zum Auflösungszeitpunkt verbucht. Ferner muss der abgelöste Kreditbetrag als Einzahlung zum Ablösungszeitpunkt eingebucht werden. Diese beiden Daten können Sie aus dem Citibank-Ablösungsvertrag entnehmen (Ausbuchung der Restschuld = „NETTORESTSALDO“; Rückvergütung der Restschuldversicherung = „VERGÜTUNG RESTSCHULDVERS.“). Zusätzlich müssen ggf. Unregelmäßigkeiten wie Ratenausstände oder Änderungen des Ratenzahlungsplans eingearbeitet werden.

Darüber hinaus ist jeweils eine Korrekturbuchung notwendig, da die Zinsverrechnung der Citibank mit finanz**check** nicht vollkommen abgebildet werden kann. Die Citibank errechnet die Zinsen für Ratenkredite zweimal pro Monat. Dabei werden die Zinsen jeweils zum Monatsende als auch bei der Ratenzahlung berechnet. Durch die zweimalige Zinsverrechnung der Citibank treten geringe Zinseszinsverluste für den Kreditnehmer auf. Je Kredit handelt es sich dabei um Verluste von etwa 0,20 € bis 3 €. Diese Differenzen sollten als *Einzahlung* korrigiert werden.

Dieses Vorgehen wird für sämtliche Kreditverträge wiederholt. Als Anregung kann hier noch erwähnt werden, dass es durch diese Eingabe ohne viel Mehraufwand möglich ist, den anfäng-

lichen effektiven Jahreszins der Kreditverträge unter Einbeziehung der Restschuldversicherung zu ermitteln.

Sind die Daten vollständig erfasst und gespeichert, muss wieder auf die *Organizer*-Ebene gewechselt werden (die Ebene, auf der zu Beginn der Mandant angelegt wurde). Es muss nun ein *Projekt* erstellt werden, das die eingetragenen Kreditprodukte zu einer Kette verbindet. Klicken Sie dazu mit der rechten Maustaste auf den angelegten Mandanten und wählen Sie dann *Finanzprodukt erstellen*. Im erscheinenden Dialogfenster muss die Option *Projekt aus vorhandenen Finanzprodukten* gewählt werden. Darauf folgend können im nächsten Schritt die zu verknüpfenden Finanzprodukte ausgewählt werden. Wählen Sie die erstellten Kredite durch Anklicken aus und bestätigen Sie anschließend durch den Button *abschließen*.

Sie können nun die effektive Gesamtbelastung errechnen lassen. Wählen Sie das Modul *Berechnungen* und lassen Sie die *Gesamtbelastung* ermitteln. Weitere interessante Auswertungsdetails können Sie der Berechnung *Gesamtauswertung* entnehmen.

Je nach Höhe des effektiven Gesamtbelastungssatzes unterscheidet sich die Rechtsfolge. In der Auswertung sind auch die marktüblichen Zinsen für Ratenkredite angegeben, die von der Bundesbank veröffentlicht werden. Anhand dieser kann festgestellt werden, ob Sittenwidrigkeit vorliegt.

B.II.d Schritt 2: Neuberechnung des Darlehens im Fall der Sittenwidrigkeit

Im Fall der Sittenwidrigkeit wird das Darlehen mitsamt der Umschuldungen ohne Zinsen, Kosten wie der Bearbeitungsgebühr und Restschuldversicherungen neu abgerechnet.

Wechseln Sie erneut auf die *Organizer*-Ebene. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf den erstellten Kreditvertrag (im angeführten Beispiel „Kredit 1 – mit RSV“) und wählen Sie im erscheinenden Menü *kopieren*. Fügen Sie den Kredit als Duplikat wieder ein, indem Sie im gleichen Fenster erneut die rechte Maustaste betätigen (wählen Sie *einfügen*). Daraufhin erscheint der kopierte und eingefügte Kredit mit einer veränderten ID. Öffnen Sie diesen und verändern Sie unbedingt die *interne Bemerkung*, um Verwechslungen zu vermeiden (beispielsweise in „Kredit 1 – Sittenwidrigkeit“).

Nun muss der Kredit folgendermaßen verändert werden:

1. Löschen der Restschuldversicherung und der Bearbeitungsgebühr (auf 0 setzen). Setzen Sie den Nominalzins auf 0,00001 % herab.

2. Errechnen Sie den Finanzierungsbetrag. Dieser ist zu Beginn des Kettenkredites mit dem Nettokredit identisch. Bei Umschuldungen errechnet sich dieser aus dem Stand des Kredites bei der Ablösung (des alternativen Kredites) und der Krediterhöhung (siehe oben).
3. Wechseln Sie ins Modul *Buchungen*. Folgende Arbeitsschritte müssen dort erledigt werden: *Buchungen aus Grunddaten erstellen*. Löschen Sie die Rückvergütung der Restschuldversicherung (*Buchung*). Verändern Sie die Einzahlung, die den Kredit zum Kündigungsdatum ablöst so, dass der Kredit zu diesem Datum vollständig getilgt ist (Verminderung der Einzahlung).

Diese Prozedur wird mit den vorhandenen Krediten wiederholt. Anschließend werden die Kredite zu einem Projekt verbunden (siehe oben). Nun kann eine Gesamtauswertung berechnet werden. Die aktuelle Restschuld auf Grundlage einer Neuabrechnung lässt sich aus dem Tilgungsplan des letzten Darlehens entnehmen.

B.II.e Schritt 3: Schadensberechnung für Aufklärungs- und Beratungsverschulden

Soweit der Gesamteffektivzins nicht die Wuchergrenze (12 % absolut oder 100% relativ über dem Marktzins) erreicht, kann nur ein Aufklärungs- und Beratungsverschulden geltend gemacht werden. Hierfür ist ein Alternativverlauf der Darlehen zu simulieren. Die Alternative besteht in einem üblichen Ratenkredit ohne Restschuldversicherung und bei einem Änderungswunsch des Darlehens in einer Aufstockung des Neukredites in der Höhe des neuen Kreditbedarfs. Die Darlehen sind dabei ohne Restschuldversicherungen und mit lediglich anteiligen Bearbeitungsgebühren in Bezug auf den neuen Kreditbedarf abzurechnen. Die Nominalzinsen bleiben hiervon unberührt.

Wechseln Sie erneut auf die *Organizer*-Ebene. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf den erstellten Kreditvertrag (im angeführten Beispiel „Kredit 1 – mit RSV“) und wählen Sie im erscheinenden Menü *kopieren*. Fügen Sie den Kredit als Duplikat wieder ein, indem Sie im gleichen Fenster erneut die rechte Maustaste betätigen (wählen Sie *einfügen*). Daraufhin erscheint der kopierte und eingefügte Kredit mit einer veränderten ID. Öffnen Sie diesen und verändern Sie unbedingt die *interne Bemerkung*, um Verwechslungen zu vermeiden (beispielsweise in „Kredit 1 – Beratungsverschulden“).

Nun muss der Kredit folgendermaßen verändert werden:

1. Löschen der Restschuldversicherung. Errechnen Sie die anteilige Bearbeitungsgebühr. Diese muss mit dem Taschenrechner errechnet werden. Sie kann errechnet werden, in-

dem die Krediterhöhung mit dem im Vertrag festgeschriebenen Prozentsatz der Bearbeitungsgebühr multipliziert wird. Im Fall der Kreditaufnahme wird diese aus dem Nettokredit ermittelt.

2. Der Finanzierungsbetrag errechnet sich im Fall der Kreditaufnahme aus dem Nettokredit zzgl. der anteiligen Bearbeitungsgebühr. Bei Umschuldungen wird der Finanzierungsbetrag folgendermaßen ermittelt: Stand des alternativen Vorkredites zzgl. Krediterhöhung zzgl. anteilige Bearbeitungsgebühr.
3. Wechseln Sie ins Modul *Buchungen*. Folgende Arbeitsschritte müssen dort erledigt werden: *Buchungen aus Grunddaten erstellen*. Löschen Sie die Rückvergütung der Restschuldversicherung (*Buchung*). Verändern Sie die Einzahlung, die den Kredit zum Kündigungsdatum ablöst so, dass der Kredit zu diesem Datum vollständig getilgt ist (Verminderung der Einzahlung).

Diese Prozedur wird mit den vorhandenen Krediten wiederholt. Anschließend werden die Kredite zu einem Projekt verbunden (siehe oben). Nun kann eine Gesamtauswertung berechnet werden.

Diese Methode ist nicht geeignet, um einen Zinsverschlechterungsschaden zu ermitteln. Da jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der Citibank-Kettenkreditfälle der wesentliche Schaden nicht hierdurch eintritt, erscheint die Methode dennoch adäquat, um einer einfachen Schadensberechnung abzubilden. Mit der Einbeziehung des Zinsverschlechterungsschadens erhöht sich in der Regel der Gesamtschaden.

B.III Beispielfall

Im folgenden beispielhaft skizzierten Fall wurden drei Kreditverträge abgeschlossen. Der effektive Gesamtbelastungssatz beträgt

26,380 %.

In diesem Fall ist die Wucher- und Sittenwidrigkeitsgrenze überschritten, weil der Gesamteffektivzins mehr als zwölf Prozent über dem Marktdurchschnitt liegt. Dieser lag während der Laufzeit der Darlehen jeweils bei ca. zehn Prozent. Folgende Vertragsdaten sind zur Berechnung notwendig und können durch Schuldnerberater als Testfall errechnet werden.

Kreditvertrag vom 23.11.2001

NETTOKREDITE:	1533,88 €
+ VERSICHERUNGSBEITRAG	149,76 €

= ANTRAGSSUMME (NENNBETRAG)	1683,63 €
+ BEARBEITUNGSGEBÜHR (3,00 %)	50,51 €
+ ZINSEN NOMINAL (10,14%)	281,01 €
+ KOSTEN	0,00 €

= GESAMTBETRAG	2015,22 €
LAUFZEITMONATE	36
EFFEKTIVER JAHRESZINS	12,92 %
Rate: ab 12.12.2001	55,73 €
Letzte Rate am 15.11.2004	64,64 €

Umschuldung am 25.07.2002

GESAMTSALDO	1.391,54 €
+ RESTZINSEN	3,92 €
- VERGÜT. KREDITLEB.-VERS:	91,00 €
- VERGÜT. VERS.-STEUER	8,82 €

= NETTOSALDO	1.295,64 €

Kreditvertrag vom 25.07.2002

NETTOKREDITE:	11.295,64 €
+ VERSICHERUNGSBEITRAG	2007,90 €

= ANTRAGSSUMME (NENNBETRAG)	13303,54 €
+ BEARBEITUNGSGEBÜHR (3,00 %)	399,11 €
+ ZINSEN NOMINAL (12,86 %)	6163,23 €
+ KOSTEN	0,00 €

= GESAMTBETRAG	19870,88 €
LAUFZEITMONATE	72
EFFEKTIVER JAHRESZINS	14,20 %
Rate: ab 15.09.2002	276,00 €
Letzte Rate am 15.08.2008	64,64 €

Umschuldung am 25.09.2003

GESAMTSALDO	12023,19 €
+ RESTZINSEN	42,95 €
- VERGÜT. KREDITLEB.-VERS:	1318,70 €
- VERGÜT. VERS.-STEUER	115,49 €

= NETTOSALDO	10631,95 €

Kreditvertrag vom 25.09.2003

NETTOKREDIT:	15.631,95 €
+ VERSICHERUNGSBEITRAG	2.985,30 €

= ANTRAGSSUMME (NENNBETRAG)	18.417,25 €
+ BEARBEITUNGSGEBÜHR (3,00 %)	552,52 €
+ ZINSEN NOMINAL (12,63 %)	8360,14 €
+ KOSTEN	0,00 €

= GESAMTBETRAG	37329,91 €
LAUFZEITMONATE	72
EFFEKTIVER JAHRESZINS	14,63 %
Rate: ab 15.11.2003	380,00 €
Letzte Rate am 15.10.2009	349,93 €

B.III.a Berechnung bei Sittenwidrigkeit

Wird auf Sittenwidrigkeit abgestellt, müssen folgende Eingaben gemacht werden, nachdem der effektive Gesamtbelastungssatz errechnet worden ist.

1. Kredit	1.533,88 €
+ Bearbeitungsgebühr (3 %)	0,00 €
+ Restschuldversicherung	0,00 €
= Antragssumme	1.533,88 €
Zins (lt. Vertrag) nominal	0,00001 % p.a. ¹

Kapitalstand zur Kündigung des 1. Kredites	1.085,96 €
Erhöhung	10.000,00 €
Bearbeitungsgebühr anteilig	0,00 €
Restschuldversicherung	0,00 €
= Antragssumme:	11.085,96 €
Neuer Zins (lt. Vertrag) nominal:	0,00001 % p.a.

Kapitalstand zur Kündigung des 2. Kredites	7.498,58 €
Erhöhung	5.000,00 €
Bearbeitungsgebühr anteilig	0,00 €
Restschuldversicherung	0,00 €
= Antragssumme:	12.498,58 €
Neuer Zins (lt. Vertrag) nominal:	0,00001 % p.a.

Der Kredit wäre vollständig zurückbezahlt im Juli 2006 (laut Zahlungsplan des Kreditinstituts erst im Oktober 2009). Die ab diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge sind gemäß § 812 ff. BGB zzgl. gezogener Nutzung zurückzuerstatten. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit wäre er mit 14.831,33 € überzahlt.

¹ Anmerkung: Es kann nur mit einem minimalen Zinssatz gerechnet werden, nicht mit „0“

B.III.b Berechnung für Aufklärungs- und Beratungsschulden

1. Kredit	1.533,88 €
+ Bearbeitungsgebühr (3 %)	46,02 €
+ Restschuldersicherung	0,00 €
= Antragssumme	1.579,90 €
Zins (lt. Vertrag) nominal	10,14 % p.a.

Kapitalstand zur Kündigung des 1. Kredites	1.228,76 €
Erhöhung	10.000,00 €
Bearbeitungsgebühr anteilig	300,00 €
Restschuldersicherung	0,00 €
= Antragssumme:	11.528,76 €
Neuer Zins (lt. Vertrag) nominal:	12,86 % p.a.

Kapitalstand zur Kündigung des 2. Kredites	9.542,53 €
Erhöhung	5.000,00 €
Bearbeitungsgebühr anteilig	150,00 €
Restschuldersicherung	0,00 €
= Antragssumme:	14.692,53 €
Neuer Zins (lt. Vertrag) nominal:	12,63 % p.a.

Der Kredit wäre danach vollständig zurückbezahlt im Januar 2008. Die ab diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge sind gemäß § 812 ff. BGB zzgl. gezogener Nutzung zurückzuerstatten. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit wäre er mit 8.192,57 € überzahlt, was den Schaden darstellen würde, wenn der Vertrag bis zum Ende der Laufzeit erfüllt worden wäre.

B.IV Screenshots des Wizards „Citibank“

IFF FinanzCheck

Citibank - 2002: Schritt 1 von 4

Wizard - Citibank

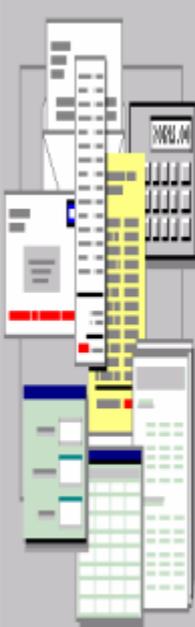
Name des Kreditinstituts

Kreditnehmer

Kontonummer

iff FinanzCheck ? X

Citibank - 2002: Schritt 2 von 4

	Wahrung lt. Vertrag	Euro
	Nettokredit	10.600,00
	+ Versicherungsbetrag	1.212,00
	<hr/>	
	= Antragssumme	11.812,00
	+ Bearbeitungsgebuhr (in %)	3,00
	+ Zinsen nominal (in % p. a.)	9,27
	+ Kosten	30,68
	<hr/>	
	= Gesamtbetrag (Der "Gesamtbetrag" wird mit dieser Berechnung erst ermittelt und kann in der Auswertung als "Gesamte Einzahlungen" abgelesen werden.)	

Laufzeitmonate	36
Anfanglicher eff. Jahreszins	12,070

Abbrechen < Zuruck Weiter > Hilfe

IFF FinanzCheck [?] [X]

Citibank - 2002: Schritt 3 von 4

Ab welchem Datum werden die Raten bezahlt

Ratenzahlung ab: ... [X]

Tag der Ratenzahlung:

Wie hoch sind die Raten?

Regelmäßige Ratenhöhe:

Höhe einer abweichenden letzten Rate:

Wann wird die letzte Rate gezahlt?

Letzte Rate am: ... [X]

Bankleitzahl der Filiale

Vertragsdatum (Sie finden es z. B. bei Ihrer Unterschrift zum Widerrufsrecht)

Datum des Vertrages ... [X]

Vertragsdaten		
Aktives Finanzprodukt		
Mandant: Verbraucherkredite, Finanzprodukt: Kreditprodukt (neu)	Vertragsabschluss: 10.01.2002 Finanzierungsbetrag: 11.812,00 Euro	
Wizard-Eingaben (Citibank - 2002) Grunddaten Weitere Kosten, Verrechnung		
Vertragsdaten		
Kreditinstitut: Citibank AG	Kreditnehmer: <input type="text"/>	Währung: Euro
Vermittler: <input type="text"/>	Filiale: <input type="text"/>	Konto: 815234
Kreditbetrag		Interne Bemerkung
Finanzierungsbetrag: 11.812,00 Euro	(Erstellt mit dem Wizard Citibank)	
Erste Auszahlung: 10.600,00 Euro	Laufzeitdaten	
am 10.01.2002	Abschlussdatum: 10.01.2002	Kündigung zum: 10.01.2002
Nettokredit lt. Vertrag: 0,00 Euro	Laufzeit bis: 10.01.2005 = 3 Jahre	
Zinssatz		Raten
Anfängl. Zinssatz: 9,27000 % p.a.	Regelmäßige Rate: 392,00 Euro jeweils am 20 des Monats	
<input type="checkbox"/> Zinsbindung bis: <input type="text"/> Jahre	Zahlungsweise: 1. monatlich	
Effektivzins (lt. Vertrag): 12,070 % p.a.	Erste Rate: 392,00 Euro am 20.02.2002	
Anfänglicher Tilgungssatz: 1,00 % p.a.	Abweich. letzte Rate: 324,97 Euro	
Kosten		<input checked="" type="checkbox"/> Sofortige Zins- und Tilgungsverrechnung
Disagio: <input type="text"/> % 0,00 Euro	Auszahlungsquote	
Bearbeitungsgebühr: <input type="text"/> % 354,36 Euro	Auszahlungsquote: 100,00 % Zielwertsuche durchführen	
<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Kosten?	Vergleichseinstellungen	
	Vergleichszinssatz: Variabler Hypothekenzins	